

GROÙE KREISSTADT HERRENBERG

Satzung über ein gemeindliches Vor- kaufsrecht nach § 25 BBauG im Bereich der Ortsmitte Kuppingen Vom 12. Juni 1979

Aufgrund von § 25 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 22. Dezember 1975 (Gbl. 1976 S. 1) hat der Gemeinderat am 12. Juni 1979 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung im Bereich der Ortsmitte Kuppingen steht der Gemeinde ein Vorkaufsrecht gemäß § 25 des Bundesbaugesetzes zu.

(2) Der Geltungsbereich dieses Vorkaufsrechts ist in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1 : 2 500 vom 1. Juni 1979 dargestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Herrenberg, den 12. Juni 1979

Schroth
Oberbürgermeister

Verfahrensvermerk:

1. Die Satzung wurde am 20.06.1979 dem Regierungspräsidium Stuttgart zur Genehmigung vorgelegt.
2. Die Genehmigung wurde vom Regierungspräsidium mit Erlaß vom 19. Juli 1979, Nr. 13-3337-Herrenberg erteilt.
3. Die Genehmigung wurde am 27. Juli 1979 im Gäubote bekanntgemacht.

Vorkaufrechtssatzung Kuppingen

- 2 -

4. Die Satzung ist damit am 27. Juli 1979 in Kraft getreten.